

## Informationen zur Anmeldung der Taufe in der Emmausgemeinde Neusäß

- Für die Taufe ist das Pfarramt des Hauptwohnsitzes des Elternpaares zuständig. Diese Regelung soll deshalb gelten, da der Täufling durch die Taufe sicherlich und hauptsächlich eine Verbindung mit Gott eingeht, er durch die Taufe aber auch als neues Gemeindemitglied aufgenommen wird, und somit durch die Empfehlung der Taufe in der Heimatgemeinde (Wohnortgemeinde) die Verbindung dorthin gestärkt werden soll (Ordnung des kirchlichen Lebens I.7). (In einigen Fällen sind Gemeindeglieder umgemeindet, d.h. weiterhin in einer Gemeinde gemeldet, obwohl sie im Zuständigkeitsbereich eines anderen Pfarramtes wohnen. Im Zweifelsfall lassen Sie bitte im Pfarramt überprüfen, zu welcher Gemeinde Sie gehören.)

In begründeten Fällen kann die Taufe auch in einer anderen Gemeinde stattfinden. Dann brauchen Sie das Einverständnis der/des dortigen Gemeindepfarrers/-pfarrerin und ein so genanntes "Dimissoriale" (Entlassschein) von Ihrer Wohnortgemeinde.

- Tauftag ist in der Emmausgemeinde Neusäß der Sonntag. Die Taufe wird dabei als Teil des Hauptgottesdienstes gestaltet.

Auf Wunsch und unter Berücksichtigung der an den jeweiligen Sonntagen gegebenen gottesdienstlichen Besonderheiten (Passionszeit, Feiertage) kann die Taufe auch im Anschluss an den Hauptgottesdienst als eigenständiger "Taufgottesdienst" stattfinden.

Sollten mehrerer Taufanmeldungen für einen Termin eingehen, kann auch ein gemeinsamer Taufgottesdienst angeboten werden.

- Wie kann die Taufe angemeldet werden und was ist dabei zu berücksichtigen?

Das Formular zur Anmeldung der Taufe wird Ihnen im Pfarrbüro zusammen mit diesen Informationen ausgehändigt.

Nach Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (bei Minderjährigen unter 14 Jahren unterschreiben die Eltern, bzw. Sorgeberechtigten) wird mit der/dem Pfarrer/-in ein Termin für ein persönliches Gespräch (Taufgespräch) vereinbart.

Auf dem Formular kann der gewünschte Tauftermin eingetragen werden. **Die verbindliche Bestätigung des Tauftermins erfolgt erst nach dem Taufgespräch mit der/dem zuständigen Pfarrer/-in.**

Die Vorabinformation, ob zum Wunschtermin die Kirche oder die/der zuständige Pfarrer/-in "frei" von anderen Terminen sind, stellt noch keine verbindliche Bestätigung des Tauftermins dar. Bitte berücksichtigen Sie dies unbedingt vor der Reservierung oder Buchung einer Festlokalität.

Die Taufe ist für die ganze Gemeinde ein freudiges Ereignis. Der Täufling wird durch die Taufe als neues Mitglied in die Gemeinde aufgenommen und ist herzlich willkommen, weshalb für die Taufe **keine Gebühr** erhoben wird.

Bei der Anmeldung der Taufe werden folgende Unterlagen und Informationen benötigt:

- Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular.

Bei Minderjährigen Täuflingen:

- die Geburtsurkunde (in Kopie oder Original, oft gekennzeichnet: "für kirchliche Zwecke").
- Mindestens ein/e Taufpate/-in ist zu benennen. Von den Taufpaten soll mindestens ein/e Pate/-in Mitglied einer evangelischen Kirche sein. Das Patenamt kann auch von Personen wahr-

genommen werden, die Angehörige einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern (ACK) sind.

Die Taufpaten sind - so möglich - gerne eingeladen, zusammen mit den Eltern am Taufgespräch teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft und damit die Befähigung zum Patenamnt ist durch eine so genannte "Patenbescheinigung" (ausgestellt vom Wohnortpfarramt der/des Paten/-in) vor der Taufe nachzuweisen.

Vom Patenamnt ausgeschlossen ist, wer keiner christlichen Kirche angehört oder wem die Fähigkeit zum Patenamnt ausdrücklich aberkannt worden ist.

- Für den Täufling wird durch die Eltern (und eventuell Paten) ein passender Bibelvers als Taufspruch ausgewählt. Der/die Gemeindepfarrer/-pfarrerin ist bei der Auswahl des Spruches gerne behilflich.

• Weitere Voraussetzungen und Bestimmungen:

- Durch die Taufe wird der Täufling Mitglied der Kirchengemeinde und Mitglied der Evangelischen Kirche.

- Gehören Vater und Mutter nicht einer evangelischen Kirche an, kann die Taufe mit Zustimmung des Kirchenvorstandes gewährt werden, wenn anstelle der Eltern evangelische Christen, vor allem die Paten, für eine christliche/evangelische Unterweisung des Kindes sorgen und die Eltern nicht widersprechen.

- Sind mehrere Sorgeberechtigte vorhanden, müssen alle durch ihre Unterschrift bestätigen, dass sie mit der Taufe einverstanden sind.

- In begründeten Fällen kann die Taufe zurückgestellt werden bis Hindernisse derselben behoben werden.

- Die Eltern und Paten sollen am Taufgottesdienst teilnehmen. Können die Paten bei der Taufe nicht anwesend sein, sollten sie schriftlich erklären, dass sie bereit sind, das Patenamnt zu übernehmen.

- Das Patenamnt ruht, wenn der Pate oder die Patin aus der Kirche austritt. Paten können auch auf eigenen Wunsch aus vertretbaren Gründen von ihrem Amt entbunden werden.

- Bei der Taufhandlung sprechen Eltern und Paten zusammen mit der Gemeinde das Glaubensbekenntnis und legen im Anschluss ihr Taufversprechen ab. Bei mündigen Täuflingen geschieht dies durch die Täuflinge selbst.

- Den Eltern bzw. dem Täufling wird nach der Taufe ein Taufschein, den Paten ein Patenbrief überreicht. Sollte die Familie ein Stammbuch besitzen, kann die Taufe in der Regel auf der Rückseite der Geburtsurkunde beurkundet werden; die Ausstellung eines eigenen Taufscheins entfällt dann.

- Sollte dem nichts entgegenstehen, werden die Namen der Neugetauften im Hauptgottesdienst bekanntgegeben.

Stand: 25.02.2019